

Vorlage für den Bildungsausschuss am 24.01.2008

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2753

Antrag
der Fraktionen von CDU und SPD

Der Bildungsausschuss wolle dem Landtag empfehlen, den Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 16/1715) in der wie folgt geänderten Fassung anzunehmen:

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Schulgesetzes

§ 114 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Sch.-H. S. 39, ber. S. 276), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVOBl. Sch.-H. S. 485), wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kreise bestimmen durch Satzung, welche Kosten für die Schülerbeförderung als notwendig anerkannt werden. Die Satzung kann vorsehen, dass nur die Kosten notwendig sind, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule der gleichen Schularbeit entstehen würden; davon auszunehmen sind die Fälle, in denen das nächstgelegene Förderzentrum wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden kann. Die Satzung kann ferner vorsehen, dass die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler an den Kosten der Schülerbeförderung angemessen beteiligt werden.“

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 31 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 433) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das zweite Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird gestrichen.
 - c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
2. In Absatz 3 werden die Worte „sind die Regelungen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4“ durch die Worte „ist die Regelung nach Absatz 1 Nr. 3“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 9. Februar 2007 in Kraft. Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Susanne Herold
und Fraktion

Dr. Henning Höppner
und Fraktion